

AMTSBLATT

der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Nr. 07 / 2025 veröffentlicht am 14.02.2025

Inhalt:

- Herausgabe und Druck:
Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm
- Das Amtsblatt erscheint nach
Bedarf, mindestens wöchentlich
- Bezugsquelle:
Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm
Kärlicher Str. 4
56575 Weißenthurm

Telefon: 02637 / 913-0

Verbandsgemeinde Weißenthurm	2
Ortsgemeinde Bassenheim	14
Ortsgemeinde Kaltenengers	15
Ortsgemeinde Kettig	16
Stadt Mülheim-Kärlich	17
Ortsgemeinde Sankt Sebastian	21
Ortsgemeinde Urmitz / Rhein	22
Stadt Weißenthurm	23

Download des Amtsblattes
unter www.vgwthurm.de



Verbandsgemeinde Weißenthurm

Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575
Weißenthurm | Postanschrift: Postfach 1263, 56572 Weißenthurm |
Telefon: 02637 / 913-0 | Fax: 02637 / 913-100 | E-Mail:
info@vgwthurm.de | www.vgwthurm.de | Öffnungszeiten: Montag -
Freitag 7.15 - 12 Uhr, Donnerstag zusätzlich 14 - 18 Uhr

Wahlbekanntmachung

1. Am **Sonntag, dem 23. Februar 2025**
findet die

Wahl zum 21. Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert **von 8.00 bis 18.00 Uhr**.

Die **Ortsgemeinde Bassenheim** bildet **1** Wahlbezirk.
Die Ortsgemeinde Bassenheim ist in folgenden Wahlbezirk eingeteilt:

Wahlbezirk: **101 Bassenheim**
Wahlraum: Katholisches Pfarrheim Eingang Walpotplatz, Walpotplatz 11, 56220
Bassenheim



Die **Ortsgemeinde Kaltenengers** bildet **1** Wahlbezirk.
Die Ortsgemeinde Kaltenengers ist in folgenden Wahlbezirk eingeteilt:

Wahlbezirk: **101 Kaltenengers**
Wahlraum: Mehrzweckraum der Pater-Wald-Schule, Raiffeisenstraße 2, 56220
Kaltenengers



Die **Ortsgemeinde Kettig** bildet **2** Wahlbezirke.
Die Ortsgemeinde Kettig ist in folgende Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk: **101 Kettig**
Wahlraum: Grundschule Kettig, Erdgeschoss, Schulstr. 6, 56220 Kettig



Wahlbezirk: **102 Kettig**
Wahlraum: Grundschule Kettig, Erdgeschoss, Schulstr. 6, 56220 Kettig



Die **Stadt Mülheim-Kärlich** bildet **4** Wahlbezirke.
Die Stadt Mülheim-Kärlich ist in folgende Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk: **101 Mülheim-Kärlich Stadtteil Kärlich**
Wahlraum: Grundschule Christophorus Kärlich, Clemensstr. 2, 56218 Mülheim-Kärlich



Wahlbezirk: **201 Mülheim-Kärlich Stadtteil Mülheim**
Wahlraum: Rheinlandhalle, Platz Château-Renault 2, 56218 Mülheim-Kärlich



Wahlbezirk: **202 Mülheim-Kärlich Stadtteil Mülheim**
Wahlraum: Rheinlandhalle, Platz Château-Renault 2, 56218 Mülheim-Kärlich



Wahlbezirk: **301 Mülheim-Kärlich Stadtteil Urmitz-Bahnhof**
Wahlraum: Mehrzweckhalle Urmitz-Bahnhof, Beethovenstraße 18, 56218 Mülheim-Kärlich



Die **Ortsgemeinde Sankt Sebastian** bildet **1** Wahlbezirk.
Die Ortsgemeinde Sankt Sebastian ist in folgenden Wahlbezirk eingeteilt:

Wahlbezirk: **101 Sankt Sebastian**



Wahlraum: Pfarrheim, Hauptstraße 4, 56220 Sankt Sebastian

Die **Ortsgemeinde Urmitz** bildet 2 Wahlbezirke.

Die Ortsgemeinde Urmitz ist in folgende Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk: **101 Urmitz**
Wahlraum: Gasthaus „Dolce Vita“ kleiner Saal Eingang Ringstraße, Ringstr.8, 56220 Urmitz



Wahlbezirk: **102 Urmitz**
Wahlraum: Gasthaus „Dolce Vita“ großer Saal Eingang Ringstraße, Ringstr. 8, 56220 Urmitz



Die **Stadt Weißenthurm** bildet 5 Wahlbezirke.

Die Stadt Weißenthurm ist in folgende Wahlbezirke eingeteilt.

Wahlbezirk: **101 Weißenthurm**
Wahlraum: Realschule Plus an der Römervilla, Kirchstr. 3, 56575 Weißenthurm



Wahlbezirk: **102 Weißenthurm**
Wahlraum: Realschule Plus an der Römervilla, Kirchstr. 3, 56575 Weißenthurm



Wahlbezirk: **103 Weißenthurm**
Wahlraum: Realschule Plus an der Römervilla, Kirchstr. 3, 56575 Weißenthurm



Wahlbezirk: **104 Weißenthurm**
Wahlraum: Grundschule Weißenthurm, Gymnastikhalle, Breslauer Str. 1, 56575 Weißenthurm



Wahlbezirk: **105 Weißenthurm**
Wahlraum: Grundschule Weißenthurm, Gymnastikhalle, Breslauer Str. 1, 56575 Weißenthurm



In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 27.01.2025 bis 02.02.2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die **Ortsgemeinde Bassenheim** bildet 1 Briefwahlbezirk.

Briefwahlbezirk: **401 Bassenheim**

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 13:00 Uhr **in der Grundschule Bassenheim, Saffiger Str. 4, 56220 Bassenheim** zusammen.



Die **Ortsgemeinde Kaltenengers** bildet 1 Briefwahlbezirk.

Briefwahlbezirk: **401 Kaltenengers**

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 13:00 Uhr **in der Jakob-Reif-Halle, Raiffeisenstr. 2, 56220 Kaltenengers** zusammen.



Die **Ortsgemeinde Kettig** bildet 2 Briefwahlbezirke.

Briefwahlbezirk: **401 Kettig**

Briefwahlbezirk: **402 Kettig**

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 13:00 **in der Grundschule Kettig, Schulstr. 6, 56220 Kettig** zusammen.



Die **Stadt Mülheim-Kärlich** bildet 5 Briefwahlbezirke.

Briefwahlbezirk: **401 Mülheim-Kärlich**

Briefwahlbezirk: **402 Mülheim-Kärlich**

Briefwahlbezirk: **403 Mülheim-Kärlich**

Briefwahlbezirk: **404 Mülheim-Kärlich**

Briefwahlbezirk: **405 Mülheim-Kärlich**

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 13:00 Uhr **in der Rheinlandhalle, Platz Château-Renault 2, 56218 Mülheim-Kärlich** zusammen.



Die **Ortsgemeinde Sankt Sebastian** bildet **keinen** Briefwahlbezirk. Das Briefwahlergebnis wird **im Wahlbezirk 101 Sankt Sebastian, im Pfarrheim, Hauptstraße 4, 56220 Sankt Sebastian** ausgezählt.

Die **Ortsgemeinde Urmitz** bildet **2** Briefwahlbezirke.

Briefwahlbezirk: **401 Urmitz**

Briefwahlbezirk: **402 Urmitz**

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr **im Rathaus der Ortsgemeinde Urmitz, Les-Noes-Platz 1, 56220 Urmitz** zusammen.



Die **Stadt Weißenthurm** bildet **2** Briefwahlbezirke.

Briefwahlbezirk: **401 Weißenthurm**

Briefwahlbezirk: **402 Weißenthurm**

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 13:00 Uhr **im Rathaus der Stadt Weißenthurm, Haupstr. 185, 56575 Weißenthurm** zusammen.



Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Weißenthurm, den 14.02.2025

Thomas Przybylla
Bürgermeister

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften der Verbandsgemeinde Weißenthurm vom 19.03.2004

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung -GemO- vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) und der §§ 2 Absatz 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in den z.Zt. geltenden Fassungen die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Die Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften der Verbandsgemeinde Weißenthurm vom 19.03.2004 wird wie folgt geändert:

I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

1. § 1 wird wie folgt geändert:

§ 1 Rechtsform / Anwendungsbereich

Absatz 2 wird gestrichen.
Absatz 3 wird gestrichen.

2. Nach § 1 wird ein neuer § 2 eingefügt:

§ 2 Definition und Zweckbestimmung

- (1) Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen und Flüchtlingen von der Verbandsgemeinde Weißenthurm bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume einschließlich die von dritter Seite angemieteten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (2) Die Unterkünfte dienen zur vorübergehenden Unterbringung,
 - a. der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 Landesaufnahmegesetz vom 21. Dezember 1993 in der derzeit geltenden Fassung genannten Personenkreise.
 - b. von Personen, die obdachlos sind oder obdachlos zu werden drohen und erkennbar nicht in der Lage sind, die Obdachlosigkeit aus eigenen Kräften und mit eigenen Mitteln durch Beschaffung einer zumutbaren anderweitigen Unterkunft zu vermeiden bzw. zu beseitigen.

II. Bestimmungen für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

1. Aus § 2 wird § 3:

§ 3 Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

2. Aus § 3 wird § 4 und wird wie folgt geändert:

§ 4 Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Unterkunft bezogen wird.
Voraussetzung des Bezuges ist eine gültige Einweisungs- beziehungsweise Umsetzungsverfügung der Verbandsgemeinde Weißenthurm.
- (2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch eine schriftliche Verfügung der Verbandsgemeinde Weißenthurm. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung oder der besenreinen Übergabe der Unterkunft.
- (3) Gründe für den Widerruf des Nutzungsverhältnisses sind insbesondere, wenn:
 - a) Die Gründe der Benutzung nach § 2 Absatz 2 dieser Satzung entfallen sind,
 - b) die Benutzerin oder der Benutzer sich eine andere Unterkunft beschafft hat,
 - c) die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsarbeiten geräumt werden muss,
 - d) die Unterkunft verkauft wird,
 - e) bei angemieteter Unterkunft das Mietverhältnis zwischen der Verbandsgemeinde Weißenthurm und dem Dritten beendet wird,
 - f) die Benutzerin oder der Benutzer die Unterkunft nicht mehr selbst bewohnen oder sie nur zur Aufbewahrung von Hausrat verwenden,
 - g) die Benutzerin oder der Benutzer Anlass zu Konflikten geben, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zu Gefährdungen von Hausbewohnern und/oder Nachbarn führen und die Konflikte nicht auf andere Weise beseitigt werden können.
- (4) Eine den Zeitraum von einer Woche übersteigende Abwesenheit der Benutzerin oder des Benutzers ist der Verbandsgemeinde Weißenthurm spätestens drei Tage vor

Beginn mitzuteilen. Falls keine Benachrichtigung erfolgt, ist nach dem Ablauf von zwei Wochen davon auszugehen, dass die Unterkunft freiwillig aufgegeben wurde und bedingt die Auflösung des Benutzungsverhältnisses zum Ende des Monats des laufenden Monats.

Eventuell noch vorhandene Möbel und sonstige Gegenstände werden in diesem Fall zunächst auf Kosten des Nutzers 3 Monate untergestellt und sodann nach den einschlägigen Vorschriften verwertet. Werden die aufgrund der Unterstellung der Verbandsgemeinde Weißenthurm entstandenen Kosten durch die Verwertung nicht vollständig gedeckt, so ist der Nutzer zur Zahlung der noch ausstehenden Beträge verpflichtet.

5. Aus § 4 wird § 5:

§ 5 Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Die Benutzer der Unterkunft sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch eine bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind
- (3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Verbandsgemeinde Weißenthurm vorgenommen werden. Im Übrigen sind Schäden innerhalb oder außerhalb der zugewiesenen Räume unverzüglich der Verbandsgemeinde Weißenthurm zu melden.
- (4) Der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Verbandsgemeinde Weißenthurm bedarf, wer
 1. in die Unterkunft einen Dritten aufnehmen will, es sei denn, es handelt sich um eine unentgeltliche Aufnahme von kurzfristiger Dauer (Besuch);
 2. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken benutzen will;
 3. ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anbringen oder aufstellen will;
 4. ein Tier in der Unterkunft halten will;
 5. auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abstellen will;
 6. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vornehmen will.
- (5) Die Zustimmung kann grundsätzlich nur dann erteilt werden, wenn der Benutzer oder die Benutzerin eine Erklärung abgibt, dass er/sie die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Benutzungen nach Abs. 3 und 4 dieser Vorschrift verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden übernimmt und die Verbandsgemeinde insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt.
- (6) Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.
- (7) Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.
- (8) Im Wege der Ersatzvornahme kann die Verbandsgemeinde Weißenthurm vorgenommene bauliche oder sonstige Veränderungen, für die keine Zustimmung

erteilt wurde, beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen. Die hierfür entstehenden Kosten sind vom Verursacher / von der Verursacherin zu erstatten.

- (9) Die Verbandsgemeinde Weißenthurm kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Anstaltszweck zu erreichen.
- (10) Die Beauftragten der Verbandsgemeinde sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber den Benutzern auf deren Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Verbandsgemeinde Weißenthurm einen Wohnungsschlüssel für die als Unterkunft überlassenen Räume zurückbehalten.

6. Aus § 5 wird § 6:

§ 6 Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Der Benutzer bzw. die Benutzerin sind verpflichtet, sich für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so ist dies der Verbandsgemeinde Weißenthurm unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Benutzer bzw. die Benutzerin haften für Schäden, die durch schuldhaftes Verletzung der ihm/ ihr obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflichten entstehen, besonders, wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird.
Die Haftung erstreckt sich auch auf das Verschulden von Haushaltsangehörigen oder Dritten, die sich berechtigterweise in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer bzw. die Benutzerin haftet, kann die Verbandsgemeinde auf dessen bzw. deren Kosten beseitigen lassen.
- (4) Die Verbandsgemeinde Weißenthurm erhält die Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand. Die Benutzer sind nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Verbandsgemeinde Weißenthurm zu beseitigen.

7. Aus § 6 wird § 7:

§ 7 Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

Die Reinigungs-, Räum- und Streupflicht nach der jeweiligen örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Anlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Straße obliegt den Benutzern.

8. Aus § 7 wird § 8:

§ 8 Hausordnungen

- (1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der einzelnen Unterkunft kann die Verbandsgemeindeverwaltung besondere Hausordnungen, in denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und –räume bestimmt werden, erlassen.

9. Aus § 8 wird § 9:

§ 9 Rückgabe der Unterkunft

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses ist die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch nachgefertigte Schlüssel, sind zurück zu geben. Der Benutzer bzw. die Benutzerin haftet für alle Schäden, die der Verbandsgemeinde Weißenthurm oder einer anderen Person aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.
- (2) Einrichtungen, mit denen die Benutzer ihre Unterkunft versehen haben, dürfen von ihnen auch wieder weggenommen werden. In diesem Fall ist der ursprüngliche Zustand der Räume wiederherzustellen. Die Verbandsgemeinde Weißenthurm kann die Ausübung des Wegnahmerechtes durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, dass der Benutzer bzw. die Benutzerin ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme haben.

10. Aus § 9 wird § 10:

§ 10 Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.
- (2) Die Haftung der Verbandsgemeinde Weißenthurm, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Verbandsgemeinde Weißenthurm keine Haftung.

11. Aus § 10 wird § 11:

§ 11 Personenmehrheit als Benutzer

- (1) Erklärungen, deren Wirkungen eine Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.
- (2) Alle Benutzer müssen Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten von Haushaltsangehörigen oder Dritten, die sich berechtigt in der Unterkunft aufhalten, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

12. Aus § 11 wird § 12:

§ 12 Verwaltungszwang

Räumt ein Benutzer bzw. eine Benutzerin die Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn bzw. sie eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 3 Abs. 2 Satz 1).

13. Nach § 12 wird der neue § 13 eingefügt:

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen des Gebots in § 5 (4) Nr. 1 Dritte
2. a) ohne vorherige Absprache mit der Verbandsgemeinde Weißenthurm aufnimmt,
3. b) über den Zeitraum von einer Nacht hinaus bei sich übernachten lässt;
4. entgegen des Verbots in § 5 (4) Nr. 2 die Unterkunft zu anderen als Wohnzwecken nutzt.
5. entgegen des Verbots in § 5 (4) Nr. 4 Tiere hält,
6. entgegen des Verbots in § 5 (4) Nr. 5 zugelassene oder nicht zugelassene Kraftfahrzeuge, Anhänger bzw. sonstige sperrigen Gegenstände außerhalb den zur Verfügung gestellten Stellplätzen abstellt,
7. entgegen des Verbots in § 5 (4) in der Unterkunft Um-, An- oder Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen ohne schriftliche Einwilligung der Verbandsgemeinde Weißenthurm vornimmt;
8. entgegen des Gebots in § 9 (1) die Räumlichkeiten bei Auszug nicht ordnungsgemäß besenrein und frei von persönlichen Gegenständen oder Abfällen hinterlässt,
9. entgegen des Gebots in § 9 (1) die zur Unterkunft gehörenden Schlüssel nach Nutzungsende nicht der Beauftragten oder dem Beauftragten der Verbandsgemeinde Weißenthurm abgibt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 1000 Euro geahndet werden.

III. Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

14. Aus § 12 wird § 14:

§ 14 Allgemeines

Die Verbandsgemeinde Weißenthurm erhebt für die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren.

14. Aus § 13 wird § 15:

§ 15 Gebührenpflicht und Gebührenschildner

- (1) Die Benutzung von Wohnraum in den Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften ist gebührenpflichtig. Der tatsächlichen Benutzung steht das Recht der Benutzung gleich.
- (2) Gebührenschildner sind diejenigen Personen, welche die Unterkünfte benutzen. Benutzen mehrere Personen eine Unterkunft gemeinsam, so haften sie gesamtschildnerisch.

15. Aus § 14 wird § 16:

§ 16 Beginn und Ende der Gebührenpflicht, Entstehung der Gebührenschild

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag des Einzuges in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung und ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an die mit der Aufsicht und Verwaltung der Unterkünfte Beauftragten der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm.
- (2) Die Gebührenschild für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonates. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonates, so entsteht die Gebührenschild für den Rest dieses Kalendermonates mit dem Beginn der Gebührenpflicht nach Absatz 1.

16. Aus § 15 wird § 17:

§ 17 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist die Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft zuzüglich der entstandenen Betriebs-/Nebenkosten. Für die Ermittlung der Wohnfläche gelten die Vorschriften der Zweiten Berechnungsverordnung bzw. die der Wohnflächenverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Für die Berechnung der monatlichen Benutzungsgebühr hinsichtlich der Wohnfläche wird der jeweils geltende Mietspiegel der Stadt Koblenz abzüglich eines Ortslagenunterschiedes in Höhe von 10 % herangezogen, der als Maßstab für eine vergleichbare, ortsübliche Miete dient.
Im Falle angemieteter Gebäude, Wohnungen und Räume entspricht die Höhe der Benutzungsgebühr dem tatsächlich zu entrichtendem Mietzins zuzüglich aller Nebenkosten.
- (3) Für die zusätzlich entstehenden Betriebs-/Nebenkosten gemäß § 27 Absatz 1 der Zweiten Berechnungsverordnung i.V.m. der Betriebskostenverordnung werden monatliche Pauschalen erhoben, deren Höhe sich durch Aufteilung des jeweiligen gesamten Vorjahresbetrages auf die Anzahl der untergebrachten Obdachlosen/Flüchtlinge ergibt. Es gelten die Tarife der jeweiligen Versorgungsunternehmen.
Soweit die Abrechnung der Betriebskosten für angemieteten Wohnraum spitz auf Basis einer jährlichen Betriebskostenabrechnung erfolgt, gilt diese auch für die untergebrachten Obdachlosen/Flüchtlinge.
- (4) Bei der Erhebung von Teilbeträgen nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der Monatsgebühr berechnet.

17. Aus § 16 wird § 18:

§ 18 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren werden durch schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden für zurückliegende Zeiträume zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides, für zukünftige Zeiträume in Höhe einer Monatsgebühr jeweils monatlich im Voraus zum fünften Tage eines jeden Monats zur Zahlung fällig.
- (2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonates, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Absatz 1 Satz 2 dieser Bestimmung.
- (3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet nicht von der Verpflichtung, die Benutzungsgebühren entsprechend Absatz 1 und 2 dieser Bestimmung vollständig zu entrichten.

IV Schlussbestimmungen

Die Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften der Verbandsgemeinde Weißenthurm tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Weißenthurm, den 10.02.2025

Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm

(Thomas Przybylla)
Bürgermeister

Die Verbandsgemeindekasse informiert
Öffentliche Zahlungsaufforderung

Die Verbandsgemeindekasse Weißenthurm macht darauf aufmerksam, dass am

15. Februar 2025

folgende Abgaben fällig werden:

**Grundsteuer, Gewerbesteuervorauszahlungen, Hundesteuer sowie
Straßenreinigungsgebühren**

Bitte überweisen Sie so, dass die fälligen Steuern und Gebühren rechtzeitig bei der Verbandsgemeinde Weißenthurm gutgeschrieben werden.

Unsere Bankverbindungen lauten:

Sparkasse Koblenz	IBAN	DE16 5705 0120 0003 0001 06
VR Bank RheinAhrEifel	IBAN	DE10 5776 1591 7071 8405 00
Postbank Köln	IBAN	DE17 3701 0050 0019 2125 06

**Nutzen Sie zur Begleichung Ihrer Steuern und Gebühren die einfache, sichere und
bequeme Zahlungsmethode der Einzugsermächtigung.**

Ein SEPA-Lastschriftmandat hat viele Vorteile:

- Steuerpflichtige müssen sich nicht um Überweisungen kümmern und sparen so Zeit
- Steuerpflichtige sparen bares Geld: Je nach Bank werden **bis zu 3 Euro** pro Abbuchung erhoben, die mit einer Einzugsermächtigung nicht fällig werden
- Steuerpflichtige können nicht vergessen, die Zahlungen zu leisten und vermeiden so mögliche Mahngebühren
- Auch die Erstattung eines Guthabens ist mit einem Lastschriftmandat einfacher

Das Formular für die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats finden Sie auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Weißenthurm unter www.vgwthurm.de.

Bitte beachten Sie: Das SEPA-Lastschriftmandat muss eigenhändig unterschrieben vorliegen! Gültig sind nur Originale. Nicht berücksichtigt werden können per E-Mail oder Fax zugestellte Einzugsermächtigungen oder Kopien.

Bei Fragen steht Ihnen Frau Zimmermann unter der Telefonnummer 02637 / 913 – 118 gerne zur Verfügung.

Verbandsgemeindekasse Weißenthurm

**Die Verbandsgemeinde Weißenthurm sucht
eine Schiedsperson (m/w/d) für den Schiedsamsbezirk Kaltenengers, Sankt
Sebastian und Urmitz sowie für die Wahrnehmung der Stellvertretung des
Schiedsamsbezirkes Mülheim-Kärlich**

Für den Schiedsamsbezirk Kaltenengers, Sankt Sebastian und Urmitz sowie für die Wahrnehmung der Stellvertretung des Schiedsamsbezirkes Mülheim-Kärlich ist ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt das Amt einer Schiedsperson neu zu besetzen.

Aufgabe der Schiedspersonen ist die gütliche Schlichtung von streitigen Rechtsangelegenheiten zivil- und strafrechtlicher Art. Die Schiedspersonen sind keine Richter, sie

sprechen kein Urteil. Vorrangiges Ziel ist es, den Konflikt zu schlichten; d.h. die Parteien dazu zu bewegen, einen Vergleich zu schließen.

Das Amt einer Schiedsperson ist ein Ehrenamt, für das jeder Deutsche vorgeschlagen werden kann, der das 30. Lebensjahr vollendet und seinen Wohnsitz im Schiedsgerichtsbezirk Kaltenengers, Sankt Sebastian und Urmitz innehat.

Zur Schiedsperson dürfen u. a. Staatsanwälte, Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen, nicht ernannt werden.

Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Verbandsgemeinderates Weißenthurm gegenüber dem Amtsgericht in Andernach für eine fünfjährige Amtszeit.

Die Verbandsgemeinde Weißenthurm übernimmt die mit dem Amt verbundenen Sachkosten und stellt Räumlichkeiten für Verhandlungsführungen zur Verfügung.

Bei Interesse richten Sie bitte Ihre aussagekräftige Bewerbung **bis zum 16.03.2025** an die Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm –Fachbereich 2-, Kärlicher Straße 4, 56575 Weißenthurm.

Weitere Informationen erhalten Sie telefonisch bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm unter der Durchwahl 02637/913-111.

Abholung der Reisepässe:

Reisepässe, die bis zum 10.01.2025 beantragt wurden, können während der Öffnungszeiten **mit und ohne Terminvereinbarung online**

- | | |
|---------------|------------------|
| - montags | 7:15 – 16:30 Uhr |
| - dienstags | 7:15 – 16:30 Uhr |
| - mittwochs | 7:15 – 12:00 Uhr |
| - donnerstags | 7:15 – 18:00 Uhr |
| - freitags | 7:15 – 12:00 Uhr |

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm im Bürgerbüro abgeholt werden.

Bitte legen Sie ein noch in Ihrem Besitz befindliches Ausweispapier vor. Ausnahmsweise kann der Reisepass auch gegen Vorlage einer schriftlichen Vollmacht an eine andere Person ausgehändigt werden. Der/die Bevollmächtigte muss sich dabei ausweisen können.

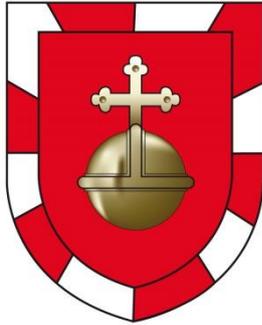
Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen auch gerne telefonisch zur Verfügung. Sie erreichen uns unter den folgenden Durchwahlmöglichkeiten: 02637/913-108, 913-109, 913-148, 913-149.

Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm
-Bürgerbüro-

Alters- und Ehejubilare

Herr Wilfried Kaiser, 56220 Urmitz, feiert am 13.02.2025 seinen 85. Geburtstag.

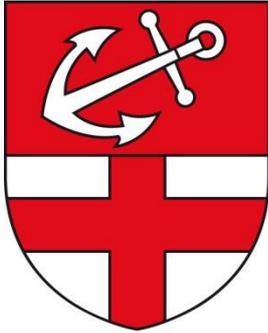
Eheleute Anna und Albert Dieterle, 56575 Weißenthurm, feiern am 17.02.2025 ihre Goldene Hochzeit.



Ortsgemeinde Bassenheim

Ortsbürgermeisterin Natalja Kronenberg | Walpotplatz 9, 56220
Bassenheim | Telefon: 02625 / 4456, Fax: 02625 / 6493, Mail:
gemeinde@bassenheim.de | www.bassenheim.de | Öffnungszeiten:
täglich 8 – 12 Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeisterin: Dienstag 17.30
- 19 Uhr sowie nach Terminvereinbarung

Keine Bekanntmachungen



Ortsgemeinde Kaltenengers

Ortsbürgermeister Jürgen Karbach | Raiffeisenstraße 5, 56220
Kaltenengers | Telefon: 02630 / 6354 | Fax: 02630 / 968206 | E- Mail:
info@kaltenengers.de | www.kaltenengers.de | Öffnungszeiten Montag
und Donnerstag 17.30 - 19 Uhr

Keine Bekanntmachungen



Ortsgemeinde Kettig

Ortsbürgermeister Florian Heyden | Hauptstraße 2, 56220 Kettig |
Telefon: 02637 / 2176 | Fax: 02637 / 8779 | E-Mail:
kettig1@vgwthurm.de | www.kettig.org | Öffnungszeiten: Montag 10 -
12 Uhr, 14 - 19 Uhr; Donnerstag 8 - 12 Uhr, 14 - 19 Uhr, Freitag 8 - 12
Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeister: Montag 17 - 19 Uhr;
Donnerstag 16 - 19 Uhr

Keine Bekanntmachungen



Stadt Mülheim-Kärlich

Stadtbürgermeister Gerd Harner | Kapellenplatz 16, 56218 Mülheim-Kärlich | Telefon: 02630 / 94550 | Fax: 02630 / 945549 | E-Mail:

info@muelheim-kaerlich.de | www.muelheim-kaerlich.de |

Öffnungszeiten: Montag, Dienstag und Freitag 8 - 12 Uhr, Donnerstag 8 - 12 Uhr und 14 - 18 Uhr

Rechtsverordnung

nach § 12 Abs. 2 des Landesgesetzes über Messen, Ausstellungen und Märkte über die Festsetzung eines Marktsonntages in der Stadt Mülheim-Kärlich

Aufgrund § 12 Abs. 2 des Landesgesetzes über Messen, Ausstellungen und Märkte (LMAMG) vom 03.04.2014, veröffentlicht am 17.04.2014 (GVBl. Rheinland-Pfalz Nr. 5 S. 40) wird für die Stadt Mülheim-Kärlich folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

An dem folgenden Termin wird in der Stadt Mülheim-Kärlich, Gewerbepark, in der Zeit von 11:00 Uhr – 18:00 Uhr ein Marktsonntag stattfinden:

am Sonntag, den 16.02.2025

§ 2

- 1) An Marktsonntagen können privilegierte Spezialmärkte nach § 6 Abs. 2 sowie Floh- und Trödelmärkte nach § 8 LMAMG festgesetzt werden.
- 2) An Marktsonntagen können mehrere Veranstaltungen nach § 6 Abs. 2 und § 8 LMAMG auf dem Gebiet der Stadt Mülheim-Kärlich durchgeführt werden.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten können nach § 20 LMAMG geahndet werden.

§ 4

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weißenthurm, den 05.02.2025

Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm

Thomas Przybylla
Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachung

Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses der Stadt Mülheim-Kärlich

Am Mittwoch, 19.02.2025, findet um 19:00 Uhr in der "Alten Kapelle" (Haupteingang) eine Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses der Stadt Mülheim-Kärlich statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Verpflichtung von Ausschussmitgliedern

2. Sachstand über die Sanierung der Friedhofskapelle
3. Errichtung einer Lagerhalle auf dem Parkplatz des Friedhofes
4. Einwohnerfragestunde
5. Mitteilungen der Verwaltung, Anfragen, Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Verwaltung, Anfragen, Anregungen

Mülheim-Kärlich, den 04.02.2025

In Vertretung

gez. Bernd Bruckner

- Beigeordneter-

Bekanntmachung Sitzung des Werkausschusses der Stadt Mülheim-Kärlich

Am Donnerstag, 20.02.2025, findet um 19:00 Uhr in der "Alten Kapelle" (Haupteingang) eine Sitzung des Werkausschusses der Stadt Mülheim-Kärlich statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragestunde
2. Beratung und Beschlussempfehlung über das Jahresabschlussergebnis 2023 des Freizeit-/und Wirtschaftsunternehmens der Stadt Mülheim-Kärlich
3. Mitteilungen der Verwaltung, Anfragen und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

- Grundstücksangelegenheiten

Mülheim-Kärlich, den 05.02.2025

In Vertretung

gez. Albert Weiler

- Beigeordneter-

Bekanntmachung Mülheim-Kärlich Straßensperrung anlässlich des Möhnenumzuges an Schwerdonnerstag

Am Donnerstag, 27.02.2025, findet in Mülheim-Kärlich der traditionelle Möhnenumzug statt. Der Marschweg wurde wie folgt festgesetzt: Hoorweiherstraße – Bachstraße – Kapellenstraße – Poststraße – Kurfürstenstraße – Bergpflege – Kärlicher Straße – Poststraße – Kurfürstenstraße – Ringstraße - Kapellenstraße – Poststraße – Auflösung des Zuges an der Kreuzung Poststraße / Kurfürstenstraße.

Die genannten Straßen sind daher während des Umzuges in erforderlichem Maß gesperrt.

Die Sperrungen beginnen am Donnerstag, dem 27.02.2025, 10:00 Uhr und enden gegen 18:00 Uhr

Aus Sicherheitsgründen ist es zusätzlich erforderlich, die **Kapellenstraße** von der Einmündung der Poststraße bis zur Einmündung der Ringstraße (Höhe Hotel Grüters) für Fahrzeuge aller Art über die Zeiten des eigentlichen Umzuges hinaus **voll zu sperren**. Sobald durch die städtischen Mitarbeiter die größten Verschmutzungen entfernt worden sind, wird

diese Sperrung aufgehoben. Der Verkehr wird über die Kurfürstenstraße – Poststraße bzw. umgekehrt umgeleitet.

Der Buslinienverkehr während der o.g. Sperrung findet wie folgt statt:

Linie 330 Neuwied – Weißenthurm – Mülheim-Kärlich – Bubenheim – Koblenz
Generelle Sperrung von Schwerdonnerstag ab Betriebsbeginn bis Freitag 12:00 Uhr

Umleitung Richtung Koblenz

Von Kettig kommend gerade aus Clemensstraße - Haltestelle Raiffeisenplatz (vor Kurfürstenhalle) – links in die Clemensstraße, geradeaus auf Reihe Bäume, links Abfahrt zur K 96, links abbiegen, weiter zur Ersatzhaltestelle Bahnhofstraße Kreisverkehrsplatz weiter wieder rechts auf die K 96 Richtung Bubenheim und ab Haltestelle Rotes Kreuz weiter nach Plan.

Folgenden Haltestellen können nicht angefahren werden:

Mülheim-Kärlich Raiffeisenplatz (Burgstraße), Kirche, Mülheimer Straße, Rathaus, Rheinlandhalle, Koblenzer Straße, Metzental.

Linie 330 Koblenz – Bubenheim – Mülheim-Kärlich – Weißenthurm – Neuwied
Generelle Sperrung von Schwerdonnerstag ab Betriebsbeginn Uhr bis Freitag 12:00 Uhr

Umleitung Richtung Neuwied

Von Bubenheim kommend – Haltestelle Rotes Kreuz – weiter rechts auf der K 96 zur Ersatzhaltestelle Bahnhofstraße Kreisverkehrsplatz, weiter wieder links zur K96, rechts Auffahrt zur Straße Reihe Bäume, rechts Reihe Bäume, rechts Clemensstraße – Haltestelle Raiffeisenplatz (gegenüber Kurfürstenhalle) – geradeaus in Heeresstraße und weiter nach Plan.

Folgenden Haltestellen können nicht angefahren werden:

Mülheim-Kärlich Metzental, Koblenzer Straße, Rheinlandhalle, Rathaus, Mülheimer Straße, Kirche, Raiffeisenplatz (Burgstraße)

Linie 330 Koblenz – Bubenheim – Mülheim-Kärlich – Weißenthurm – Neuwied

Verstärkerfahrten zwischen Koblenz und Mülheim-Kärlich sowie zurück über die Jahnstraße

Generelle Sperrung von Schwerdonnerstag ab Betriebsbeginn Uhr bis Freitag 12:00 Uhr

Von Bubenheim kommend – Haltestelle Rotes Kreuz weiter auf K 96 – Kreisverkehrsplatz Bahnhofstraße – Reihe Bäume – Clemensstraße - Raiffeisenplatz (Kurfürstenhalle)

Linie 330 Neuwied – Weißenthurm – Mülheim-Kärlich – Bubenheim – Koblenz
Verstärkerfahrten zwischen Mülheim-Kärlich und Koblenz sowie zurück über die Jahnstraße

Generelle Sperrung von Schwerdonnerstag ab Betriebsbeginn Uhr bis Freitag 12:00 Uhr

Raiffeisenplatz (Kurfürstenhalle) halbrechts auf Weißenthurmer Straße – Rechts auf K 96 – rechts auf Kreisverkehrsplatz Bahnhofstraße weiter wieder rechts auf die K 96 Richtung Bubenheim und ab Haltestelle Rotes Kreuz weiter nach Plan.

Linie 331 Bassenheim – Mülheim-Kärlich – Urmitz-Bahnhof – Mülheim-Kärlich
Gewerbegebiet – Bubenheim

Generelle Sperrung an Schwerdonnerstag ab Betriebsbeginn Uhr bis Betriebsende

Von Bassenheim Kirche weiter über Koblenzer Straße und L 96 in Richtung Koblenz-Rübenach,

Kreuzung Aachener Straße, links in die Alemannenstraße (L 125) übergehend in die Winninger Straße, über die Bahnhofstraße zur Ersatzhaltestelle Bahnhofstraße Kreisverkehrsplatz, wieder links zur K96, rechts Auffahrt zur Straße Reihe Bäume, links zur Haltestelle Schulzentrum / Tauris und weiter nach Plan.

Folgenden Haltestellen können nicht angefahren werden:

Mülheim-Kärlich Waldmühle, Friedhof, Rathaus, Mülheimer Straße, Kirche, Raiffeisenplatz, Langwies

Linie 331 Bubenheim – Mülheim-Kärlich Gewerbepark – Urmitz-Bahnhof – Mülheim-Kärlich - Bassenheim

Generelle Sperrung an Schwerdonnerstag ab Betriebsbeginn bis Betriebsende

Ab Haltestelle Schulzentrum / Tauris weiter über Straße Reihe Bäume, rechts auf K96, dann links und folgend rechts zur Ersatzhaltestelle Bahnhofstraße Kreisverkehrsplatz, weiter über Bahnhofstraße über Kreuzung in die Winninger Straße, L125 in die Alemannenstraße nach Koblenz Rübenach, an der Kreuzung Alemannenstraße rechts in die Aachener Straße in Fahrtrichtung Bassenheim zur Haltestelle Bassenheim Kirche.

Folgenden Haltestellen können nicht angefahren werden:

Mülheim-Kärlich Raiffeisenplatz, Kirche, Mülheimer Straße, Rathaus, Friedhof, Waldmühle

Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm
-örtliche Ordnungsbehörde-

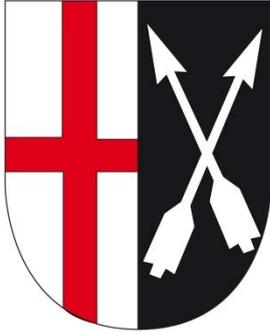
Bauarbeiten DB Netz AG

Die DB Netz AG führt unten angegebene unaufschiebbare Bauarbeiten durch. Die Bauarbeiten sind zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erforderlich und können aufgrund der gegebenen betrieblichen Voraussetzungen (Erfordernis der Einhaltung des Fahrplanes) nur in der angegebenen Tageszeit / Nachtzeit bzw. an Sonn- bzw. Feiertagen durchgeführt werden. Wir bitten die betroffenen Anwohner um Verständnis für die Bauarbeiten.

Angaben zu den Bauarbeiten: Gleisbauarbeiten, Weichenbearbeitung

- Im Zeitraum vom 20.02.2025 22:00 Uhr bis zum 21.02.2025 um 06:00 Uhr

Gleisbauarbeiten Mülheim-Kärlich Weiche 505 und 524 Strecke 2630 (km 81,00-81,900)



Ortsgemeinde Sankt Sebastian

Ortsbürgermeister Marco Seidl | Hauptstraße 10-12, 56220 St. Sebastian | Telefon: 0261 / 8135 | Fax: 0261 / 9887637 | E-Mail: marco.seidl@vgwthurm.de | www.gemeinde-sankt-sebastian.de |
Öffnungszeiten: Dienstag und Donnerstag 16 - 19 Uhr, Mittwoch 8 - 11 Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeister: Dienstag und Donnerstag 18 - 19 Uhr

Bekanntmachung Sitzung des Bau-, Wege-, Friedhofs- und Liegenschaftsausschusses der Ortsgemeinde St. Sebastian

Am Donnerstag, 20.02.2025, findet um 19:00 Uhr im Mehrzweckraum der Mehrzweckhalle, Hauptstraße 10/12, St. Sebastian, eine Sitzung des Bau-, Wege-, Friedhofs- und Liegenschaftsausschusses der Ortsgemeinde St. Sebastian statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Verwaltung
2. Nutzung des ehemaligen Reif-Hauses, Kesselheimer Straße 3 in St. Sebastian; hier: Antrag der FWG-Fraktion vom 18.11.2024
3. Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

- Grundstücksangelegenheiten

St. Sebastian, den 05.02.2025
gez. Marco Seidl
- Ortsbürgermeister -

Öffentliche Bekanntmachung Sitzung des Umlegungsausschusses am 06.03.2025

Am Donnerstag, dem 06. März 2025, findet um 18:00 Uhr in der Mehrzweckhalle der Ortsgemeinde St. Sebastian, Hauptstraße 10-12, 56220 St. Sebastian, eine Sitzung des Umlegungsausschusses der Ortsgemeinde St. Sebastian statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Verpflichtung der Ausschussmitglieder

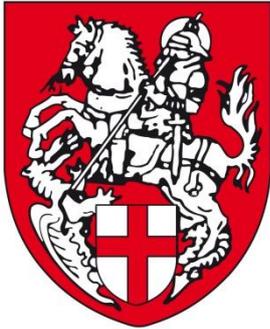
Nicht öffentlicher Teil

1. Umlegung „Westlich des Deutschpädchens“
2. Verschiedenes

Mayen, den 10.02.2025

Wiebke Böhm
Vorsitzendes Mitglied des Umlegungsausschusses

Hinweis nach § 27 a Verwaltungsverfahrensgesetz:
Diese Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter www.vgwthurm.de



Ortsgemeinde Urmitz / Rhein

Ortsbürgermeister Norbert Bahl Les-Noes-Platz 1, 56220 Urmitz / Rhein | Telefon: 02630 / 7048 | Fax: 02630 / 969361 | E-Mail: info@urmitz.de | www.urmitz.de | Öffnungszeiten: Montag und Donnerstag 17 - 19 Uhr, Mittwoch 17 - 19 Uhr nach Vereinbarung

Bekanntmachung

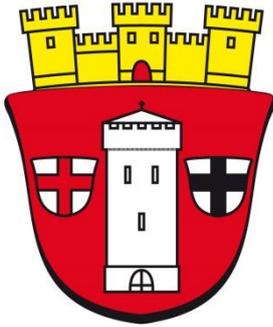
Jahresabschluss der Ortsgemeinde Urmitz für das Haushaltsjahr 2021

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Urmitz hat in seiner Sitzung am 06.02.2025 gemäß § 114 Abs. 1 Gemeindeordnung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils geltenden Fassung den geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021 festgestellt. Gleichzeitig hat der Ortsgemeinderat dem Ortsbürgermeister und den Beigeordneten der Ortsgemeinde Urmitz sowie dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde Weißenthurm für das Haushaltsjahr 2021 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss der Ortsgemeinde Urmitz für das Haushaltsjahr 2021 liegt in der Zeit vom 17.02.2025 bis einschließlich 25.02.2025 während der Dienststunden montags bis freitags von 7.15 - 12.00 Uhr und donnerstags 14.00 – 18.00 Uhr zur Einsichtnahme im Rathaus, 56575 Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, Zimmer 123 und im Verwaltungsgebäude der Ortsgemeinde Urmitz, 56220 Urmitz, Les Noes-Platz 1 während der Öffnungszeiten montags und donnerstags von 17.00 – 19.00 Uhr öffentlich aus.

Urmitz, 14.02.2025

Gez.
Norbert Bahl
Ortsbürgermeister



Stadt Weißenthurm

Stadtbürgermeister Johannes Juchem | Hauptstraße 185, 56575
Weißenthurm | Telefon: 02637 / 92020 | Fax: 02637 / 920222 | E-Mail:
info@weissenthurm.de | www.weissenthurm.de | Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr | Sprechstunde Stadtbürgermeister:
Dienstag und Donnerstag nach Vereinbarung

Bekanntmachung Sitzung des Stadtrates von Weißenthurm

Am Donnerstag, 20.02.2025, findet um 18:30 Uhr im großen Sitzungssaal des Rathauses, Hauptstraße 185, Weißenthurm eine Sitzung des Stadtrates von Weißenthurm statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Verpflichtung eines nachgerückten Ratsmitgliedes
2. Mitteilungen der Verwaltung
3. Einwohnerfragestunde
4. Ergänzungswahlen für die Ausschüsse
5. Austausch digitaler Endgeräte (Schülertablets) an der Grundschule Weißenthurm
6. Beratung und Beschlussfassung über einen Antrag auf Zuordnung von Flächen in den planungsrechtlichen Innenbereich
7. Wahl einer/eines Vorsitzenden zur Abnahme des Jahresabschlusses 2021
8. Abnahme des Jahresabschlusses 2021 der Stadt Weißenthurm
9. Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Weißenthurm für das Haushaltsjahr 2025
10. Annahme von Zuwendungen
11. Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung der Restkasse aus der Vereinsauflösung des Gesangsvereins MGV 1877
12. Umrüstung der Stadthalle Weißenthurm auf LED Beleuchtung
13. Beratung und Beschlussfassung über die Sanierung der Straßen "Am Hoche" und "Am Kahlenberg"
14. Beratung und Beschlussfassung über die Errichtung einer mobilen Hochwasserschutzanlage in Becherstraße, Langfuhr und Rauschergasse
15. Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

- Grundstücksangelegenheiten
- Vertragsangelegenheiten

Weißenthurm, den 10.02.2025
gez. Johannes Juchem
- Stadtbürgermeister -

Aus der Arbeit des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Weißenthurm

Am Donnerstag, 23.01.2025, fand eine Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Weißenthurm statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

Verwendung der Restkasse aus Vereinsauflösung des Gesangsvereins MGV 1877

Der Tagesordnungspunkt wurde vertagt.

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Weißenthurm für das Haushaltsjahr 2025

Der Haupt- und Finanzausschuss hat dem Stadtrat einstimmig empfohlen, die Haushaltssatzung sowie den Haushaltsplan für das Jahr 2025 mit den folgenden Ergänzungen/Änderungen anzunehmen:

- Erhöhung Ansatz Umrüstung Beleuchtung auf LED in der Stadthalle um 10.000,- €
- Anpassung Kreisumlagesatz auf 46,58 % bei der Besprechung des Sonderpostens für die Belastung aus dem Kommunalen Finanzausgleich
- Erhöhung Ansatz Anschaffung neuer Möbel in der Grundschule Weißenthurm um 15.500,- €
- Anschaffung neuer iPads für die Grundschule Weißenthurm 82.000,- €.

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung hat der Haupt- und Finanzausschuss dem Stadtrat einstimmig eine Beschlussempfehlung zu einer Finanzangelegenheit ausgesprochen.

Bauarbeiten DB Netz AG

Die DB Netz AG führt unten angegebene unaufschiebbare Bauarbeiten durch. Die Bauarbeiten sind zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erforderlich und können aufgrund der gegebenen betrieblichen Voraussetzungen (Erfordernis der Einhaltung des Fahrplanes) nur in der angegebenen Tageszeit / Nachtzeit bzw. an Sonn- bzw. Feiertagen durchgeführt werden. Wir bitten die betroffenen Anwohner um Verständnis für die Bauarbeiten.

Angaben zu den Bauarbeiten: Gleisbauarbeiten, Weichenbearbeitung

- **Im Zeitraum vom 20.02.2025 22:00 Uhr bis zum 21.02.2025 um 06:00 Uhr**

Gleisbauarbeiten Weißenthurm Strecke 2630 (km 77,700)